

Hinweise für Betriebsrentner

Die wichtigsten Anzeigepflichten

Ändern sich nach Rentenbeginn Ihre persönlichen Verhältnisse, kann dies Einfluss auf die Rentenhöhe haben. Damit Ihre Betriebsrente stets in der richtigen Höhe gezahlt wird, sind Sie verpflichtet mitzuwirken.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, fordert die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) die notwendigen Daten, um den Eintritt des Versicherungsfalls festzustellen und die Betriebsrente zu berechnen, elektronisch von der Deutschen Rentenversicherung an. Die Deutsche Rentenversicherung übermittelt, soweit relevant, folgende Daten:

- | | |
|--|--|
| • Datum des Rentenbescheids | • Kennzeichen zum Versorgungsausgleich |
| • Angaben zu Leistungsfall und -art | • Angaben zur Kranken-/Pflegeversicherung |
| • Beginn und Ende der Rente | • Berechnungs- oder Ablehnungsgrund |
| • Kennzeichen für einen möglichen Erstattungsanspruch eines Sozialversicherungsträgers | • Angaben zum Ruhen der Rente oder zum Bezug einer Teilrente |
| • Zugangs faktor | |

Soweit die erforderlichen Daten nicht elektronisch übermittelt werden können, müssen Sie uns diese selbst zur Verfügung stellen.

Die ZVK ist stets zu informieren, wenn:

- | |
|--|
| • sich Ihre Anschrift ändert oder Sie Ihren Wohnsitz beziehungsweise dauernden Aufenthalt ins Ausland verlegen |
| • sich Ihre Bankverbindung ändert |
| • sich Änderungen bei Ihrer zuständigen Krankenkasse ergeben |
| • Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine erneute Versicherung begründen |
| • Sie von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine Rente – auch Hinterbliebenenrente – beziehen |
| • Sie als Alters- oder Erwerbsminderungsrentner oder Hinterbliebener keine entsprechende Leistung von der Deutschen Rentenversicherung beziehen und von Ihnen Einkünfte erzielt werden oder sich diese ändern |
| • Sie als Witwe/Witwer keine entsprechende Rente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen und wieder heiraten |
| • Sie als Waise nach vollendetem 18. Lebensjahr keine Waisenrente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen und die Schul- oder Berufsausbildung, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst beenden oder unterbrechen, oder die Unterhaltsbedürftigkeit bei Behinderung wegfällt |

Diese Änderungen werden der ZVK von dritter Seite nicht automatisch mitgeteilt. Bitte teilen Sie diese daher sofort mit! Werden Anzeigepflichten verletzt, müssen Sie dadurch zu viel empfangene Leistungen zurückzahlen.

Wegfall des Rentenanspruchs

Im Todesfall erlischt der Rentenanspruch. Der Tod eines Rentenberechtigten ist daher der ZVK unverzüglich mitzuteilen.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Renten der ZVK unterliegen generell der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ausgenommen sind lediglich Rentenanteile mit Riester-Förderung. Die ZVK ist verpflichtet, die Beiträge bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Kranken- und Pflegekasse abzuführen.

Bei Fragen zum Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrag setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Besteuerung der Rentenleistung

Die laufenden Rentenleistungen der ZVK sind als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz steuerpflichtig. Ob die Rente voll oder nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, hängt von der Besteuerung der Umlagen/Beiträge in der Anwartschaftsphase ab. Wurden diese bereits versteuert, ist die darauf entfallende Rentenleistung mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Voll zu versteuern sind hingegen alle auf steuerfreien Aufwendungen beziehungsweise auf Riester-Förderung beruhenden Rentenanteile.

Die Art der Versteuerung Ihrer Betriebsrente ist in der Rentenfestsetzung ausgewiesen. Bei weiteren Fragen zur Versteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Die ZVK ist außerdem verpflichtet, jährlich maschinelle Rentenbezugsmittelungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu übermitteln. Diese stellt dann den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen her.

Das Rentenbezugsmittelungsverfahren entbindet nicht von der Abgabe einer Steuererklärung. Hierfür erhalten Sie jeweils bis Februar eine Bescheinigung über die gezahlte Betriebsrente des Vorjahrs.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.